

Zuge nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegen;

- b. das Konnoissement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben Behufs der Bewilligung des Zoll-Erlasses vorzulegen hat (a.), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maas-Inhalt angegeben sein, und
- c. der von Bordeaux und Gette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Gette am Spunde und Zapfen von Seiten des Konsuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhaven zu beziehenden Wein, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhaven durch den dortigen Konsul eines der Zollvereinsstaaten bewirkt werden.

Gera, am 3. Juli 1867.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Brager.